

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 21. Februar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2013) und **Antwort**

#### Notfallplan, wenn Grundsicherungsleistungen nicht ausgezahlt werden können

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Sie ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurde.

1. Welche Vorkehrungen werden im Land Berlin getroffen, um für den Fall gesichert zu sein, dass durch Computer- oder Softwareprobleme, Stromausfälle o.ä. keine sog. Grundsicherungsleistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) ausgezahlt bzw. angewiesen werden können, wovon in Berlin insgesamt rund 700.000 Menschen ihre Existenz bestreiten (bitte für jeden Rechtskreis einzeln ausführen)?

2. Gibt es im Land Berlin Notfallpläne für den Fall, dass aufgrund von Computer- oder Softwareproblemen, Stromausfällen o.ä. keine Grundsicherungsleistungen angewiesen bzw. ausgezahlt werden können? Wenn ja, wie sehen diese im Einzelnen aus (bitte für jeden Rechtskreis einzeln ausführen)?

Zu 1. und 2.: Rechtskreis Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Für das Management von Störungen im Dienst- und IT-Verfahrensbetrieb sind adäquate Maßnahmen geplant und Vorsorge getroffen.

Die Berechnung und Zahlbarmachung von Leistungen nach dem SGB XII sowie nach dem AsylbLG wird in den Sozialämtern, Teilbereichen der Jugendämter und der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) durch das IT-Fachverfahren BASIS technisch unterstützt.

Die zentralen Hardwarebestandteile des Verfahrens sind alle redundant ausgelegt und durch leistungsfähige Notstromaggregate für einen temporären autarken Betrieb vorbereitet.

Für das Verfahren existiert ein gestuftes Notfallkonzept, das durch Vereinbarungen mit IT-Dienstleistern und weiteren Stellen flankiert wird und situationsadäquate Handlungsszenarien festlegt. Bei partiellen Störungen (z. B. lokale Stromausfälle, Brände, Ausfall von Netzkomponenten) können die zentralen Services, aber auch die dezentrale Leistungsgewährung weitgehend standortunabhängig erbracht werden.

Da örtlich zudem immer auch eine Papierakte existiert, kann selbst in länger anhaltenden Störungsfällen in den Leistungsstellen auf die relevanten Falldaten zugegriffen und individuelle Hilfe geleistet werden.

#### Rechtskreis Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGBII) werden generell durch die Zentralkasse der Bundesagentur für Arbeit überwiesen.

Grundsätzlich erfolgen die Monatszahlungen (Bundesbanküberweisungen und Zahlungsanweisungen zur Verrechnung) zum letzten Arbeitstag eines Monats. Fällt der erste Tag des Folgemonats auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt die Auftragserteilung der Überweisungsart "Zahlungsanweisung zur Verrechnung" einen Arbeitstag früher. Durch diese Regelung gehen die Überweisungsbeträge generell 1 – 2 Tage vor Monatsanfang auf den Konten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein, sodass in Problemsituationen ein zeitlicher Puffer besteht, diese zu beseitigen.

Beim Auftreten von Softwareproblemen, welche die IT-Verfahren betreffen, gibt es BA-seitig technische „Notfallpläne“ die zur Anwendung kommen. Diese Pläne beinhalten u.a. technische Maßnahmen, wie z.B. dem Einsatz von Notstromaggregaten in den zentralen Re-

chenzentren bzw. Prozesse zur Datenwiederherstellung, wodurch zentral die Hochverfügbarkeit des IT-Verfahrens A2LL sichergestellt wird. Da einige Maßnahmen unter das Sicherheitskonzept der Zentrale der BA fallen, können diese nicht detailliert erläutert werden.

Seit November 2004 wurden ferner in vielen Dienststellen sukzessiv BA-eigene Kassenautomaten installiert. In Ausnahmesituationen besteht daher die Möglichkeit, Barauszahlungen zu veranlassen. Soweit ein Kassenautomat nicht zur Verfügung steht oder nicht betriebsbereit ist, sind Barauszahlungen durch Übergabe einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV-Bar) möglich.

Zu den darüber hinausgehenden organisatorischen Regelungen zur Auszahlung der Geldbeträge durch die Banken an den Kunden kann die Bundesagentur für Arbeit keine Aussagen treffen.

3. Welche Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 3.: An der Beantwortung dieser Anfrage war neben der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales sowie die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit beteiligt.

Berlin, den 25. April 2013

In Vertretung

Barbara Loth  
Senatsverwaltung für Arbeit,  
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2013)